

Ergebnis der 2. Lesung im Kantonsrat vom 26. August 2010

Volksabstimmung am 28. November 2010

## Verfassung des Kantons Zug

Änderung vom 26. August 2010

### Präzisierung von Grundrechtsbestimmungen

(zusammen mit der neuen Gerichtsorganisation)

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

#### I.

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

##### § 6 Abs. 1

<sup>1)</sup> Niemand darf dem verfassungs- und gesetzmässigen Gericht entzogen werden. Es dürfen keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.

##### § 9

Das Hausrecht ist unverletzlich. Vorbehalten bleiben die im Gesetz geregelten Fälle zum Schutz eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses.

#### II.

<sup>1)</sup> Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk zum gleichen Zeitpunkt wie die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>3)</sup> und die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>4)</sup> in Kraft.

<sup>2)</sup> Sie unterliegt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung<sup>5)</sup>.

Zug, 26. August 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident  
*Bruno Pezzatti*

Der Landschreiber  
*Tino Jorio*

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 7, 362 (BGS 111.1)

<sup>3)</sup> SR .....

<sup>4)</sup> SR .....

<sup>5)</sup> Gewährleistung durch die Bundesversammlung am .....